

Robert Somerville, *The Councils of Urban II, Volume 1: Decreta Claramontensia (Annuario Historiae Conciliorum, Supplementum 1)* Amsterdam 1972, Adolf M. Hakkert, XXIV und 175 S., Fl. 54. — Der Vf. verfolgt mit dieser Studie, die ein dreibändiges Werk über die Konzile Urbans II. eröffnet und allein dem Konzil von Clermont (1095) gewidmet ist, zwei Ziele: erstens möchte er methodische Hilfen für eine Behandlung von Konzilen des 11./12. Jh. geben und zweitens soll die noch erhaltene handschriftliche Überlieferung des Konzils von Clermont kritisch aufgearbeitet werden. Beides ist S. gut gelungen. In den einleitenden Kapiteln wird der Leser mit der historischen Situation, in der die Synode von Clermont stattfand, vertraut gemacht und über die chaotische Überlieferung informiert, wie sie sich in den Konzilsammlungen bis hin zu Mansi darstellt. Der Grund für dieses Durcheinander dürfte darin zu suchen sein, daß die offiziellen Canones der Synode als Ganzes wahrscheinlich nicht verbreitet wurden, sondern daß unsere Kenntnisse der Verhandlungsgegenstände in Clermont überwiegend auf privaten, zumeist abgekürzten Aufzeichnungen von Konzilsteilnehmern beruhen. Die noch erhaltene handschriftliche Überlieferung faßt S. in drei Gruppen zusammen. Eine nordfranzösische Gruppe ist von dem Bericht Bischof Lamberts von Arras († 1115) abhängig. Eine anglo-normannische Gruppe wird in erster Linie von Wilhelm von Malmesbury und Ordericus Vitalis vertreten; mit ihr dürften auch die Nachrichten über Clermont bei Bernold von Konstanz und Fulcher von Chartres zusammenhängen. Eine dritte Gruppe bringt Einzelüberlieferungen, die keiner der beiden anderen Gruppen zugeordnet werden können; in einem Fall ist es sogar unmöglich zu entscheiden, ob der angeführte Canon überhaupt zu Clermont gehört. Für alle drei Gruppen hat S. die Texte ediert und die sehr verwickelte Überlieferung durch Tabellen und ausführliche Indices gut erschlossen. D. J.

Martin Bertram, *Some Additions to the „Repertorium der Kanonistik“*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 4 (1974) S. 9—16, beschreibt 33 kirchenrechtliche Hss. der Zeit von 1140—1234. D. J.

John F. Benton, *The Paraclete and the Council of Rouen of 1231*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 4 (1974) S. 33—38, identifiziert zwei Synodaldekrete in der Hs. Troyes, Bibl. Munic. 802 fol. 93 als Kanon 2 und 4 der Synode von Rouen von 1231. Damit erledigen sich Vermutungen, daß die kirchenrechtliche Sammlung der Hs., die u. a. den Briefwechsel zwischen Abälard und Héloïse und die Regel für das Nonnenkloster der Héloïse Le Paraclet enthält, zu deren Lebzeiten († 1164) geschrieben wurde. D. J.

Kenneth Pennington, *The Manuscripts of Johannes Teutonicus' Apparatus to Compilatio tertia: Considerations on the Stemma*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 4 (1974) S. 17—31. — Von dem Apparatus zur *Compilatio III* des Johannes Teutonicus, der um 1218 vollendet wurde, sind 18 Hss. bekannt, von denen der Vf. die Hss. Admont 22 und Paris, B. N. lat. 3930 für die besten hält. Ihnen steht eine Gruppe von italienischen Hss. sehr nahe, die einen etwas unvollständigeren, noch nicht überarbeiteten Text des Apparatus bieten. Die Textverhältnisse hat P. durch Probekollationen von 8 Stücken des Apparatus zu erläutern versucht. D. J.

Giuseppe Cremascoli, *L'„Expositio de symbolo Apostolorum“ di Ugucione da Pisa*, *Studi medievali*, serie terza, 14 (1973) S. 363—442, ist die erste vollständige und kritische Edition dieses kleinen Kommentars des Huguccio zum apostolischen Glaubensbekenntnis, der bisher nur durch die Ausgabe von